

## WELCHEN RANG HABEN NORMEN IN DER RECHTSPRECHUNG?

# Norm ist nicht Gesetz

**Der Erfolg von Normen ist unstrittig, ihr Ansehen bei Ingenieuren und Technikern hoch. Im Konfliktfall jedoch stehen über den Normen die Gerichte. Das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise urteilt über Normen als „... nicht geronnener Sachverstand von Interessenvertretern“. Das tut weh und gibt Anlass, sich einmal damit zu beschäftigen, wie die Normen im Rechtssystem verankert sind.**

Durch die EU-Richtlinien gibt es bei der Beweiswürdigung einen neuen Ansatz zu den Normen. Die Betriebssicherheitsverordnung sieht vor, dass die Einhaltung der späteren Regeln des Ausschusses für Betriebssicherheit in den Unternehmen eine Vermutungswirkung entwickelt. Nur eine Vermutung, aber kein Beweis dafür, dass die angewandte Norm den Stand der Technik repräsentiert. Die Vermutung wird dann aufgehoben, wenn etwa eine Veröffentlichung die Richtigkeit der Norm anzweifelt oder die Norm offensichtlich ein fauler Kompromiss ist.

Eine ähnliche Wirkung findet sich im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz für die Vermutung, dass ein Stand der Technik eingehalten wird. Hält man sich beispielsweise an die in einer Rechtsverordnung nach § 3 des Gesetzes festgelegten „Sicherheitsanforderungen“, wird das hergestellte Produkt als „mutmaßlich sicher“ eingestuft. Etwa wenn man Normengruppen anwendet, die im Gesetz näher spezifiziert sind, so wie die harmonisierten Normen der EU. Dies ist eine Aufwertung der Normen, denn bisher waren sie nur anerkannte Regeln der Technik. Jetzt aber wird grundsätzlich vermutet, dass die Normen den Stand der Technik wiedergeben. Die Bedeutung der Norm ist also gestiegen.

In anderen Bereichen gibt es solche Festlegungen in Verordnungen und Gesetzen zur Vermutungswirkung der Normen nicht. Neben diesen Regelungen war man bisher auf die Rechtsprechung der Obergerichte angewiesen, um die Normen in ihrem Rang einzuordnen. Denn

Normen werden von privatrechtlichen Vereinigungen und Verbänden erlassen, die freiwillig ohne gesetzliche Grundlage bestimmte Sachverhalte regeln. In den Normenausschüssen sitzen Unternehmen und Interessenvertreter, die einen Kompromiss suchen. Sofern es sich um internationale Normen handelt, muss dieser Kompromiss auch auf internationaler Ebene gesucht werden.

In der zeitlichen Achse bedeutet die Herausgabe einer Norm das Veröffentlichung eines eingefrorenen Erkenntnisstands zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Entwicklung im Umfeld der Norm und die Entwicklung der Normgestaltung läuft aber weiter. Man arbeitet schon am nächsten Farbdruck, bevor es dann wieder einen eingefrorenen und verbindlichen Status als Weißdruck gibt.

Weil die gesetzlichen Vorgaben für die Normen fehlen, kann der notwendige Stand der Sicherheit auch ohne Normen gewährleistet werden. Sofern diese Maßnahmen den gleichen Status an Sicherheit bieten wie eine Norm. Grundsätzlich muss sich deshalb niemand an die Normen halten – zumindest nicht aus rechtlichen Gründen. Darüber hinaus gibt es Normen, die seit Jahrzehnten von den Obergerichten als veraltet betrachtet werden. Etwa die Normen zu Wärmebrücken im Hochbau. Unterschiedliche rechtliche Wertungen bestehen daneben im öffentlich-rechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bereich.

Diese Betrachtung der Normen ist für den Anwender äußerst wichtig: Er sollte sich nicht sklavisch an die Normen gebunden fühlen. Er sollte sich vor Augen führen, dass der Stand der Technik vielleicht schon ein neuer ist, und darf sich durch Normen nicht in seiner Innovationskraft und Kreativität behindern lassen. Auf keinen Fall sollte die Bedeutung der Normen unterschätzt werden, ihre wirtschaftlichen Vorteile liegen auf der Hand. Man muss sie aber in ihrer rechtlichen Bedeutung so sehen, wie es auch die Gerichte tun: keine allgemein und universell anwendbaren Normen aus recht-

licher Sicht. Sie sind ein Lösungsvorschlag von Interessenverbänden für einen bestimmten technischen Sachverhalt.

Vor allem bei der Produkthaftung muss ein Produzent mehr tun, als die Norm verlangt. Die Gerichte fordern den Stand von Wissenschaft und Technik. Diesen kann ein Produzent für sein Produkt sicher besser beurteilen als ein Fachausschuss für alle Produkte aller Produzenten. Nach einem Jahrzehnt des Umweltschutzes steht die Industrie jetzt möglicherweise vor einem Jahrzehnt des Verbraucherschutzes, also der Produkthaftung. Wer Normen als Entscheidungsgrundlage nutzt, sollte daran denken, dass die Norm alleine den Gerichten nicht genügt. □



**QM** INFOCENTER Mehr zum Thema

...finden Sie in unserer Sammlung von Rechtsfällen und Hintergründen unter:  
[www.qm-infocenter.de/recht](http://www.qm-infocenter.de/recht)

**Autor**  
 Rechtsanwalt Dr.-Ing. Heinz W. Adams,  
 geb. 1944, ist langjähriger Experte auf dem Gebiet des Technik-Rechts und Autor umfangreicher Fachliteratur.

**Kontakt**  
 T 0 20 66/2 00 90  
[info@aup-group.de](mailto:info@aup-group.de)  
[www.aprecht.de](http://www.aprecht.de)